



Information zur Weinlesekontrolle 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Weinlesekontrolle erfolgt wie gewohnt nach dem Grundsatz der Eigenkontrolle durch die Einkellerin oder den Einkellerer. Gemäss den Vorschriften des Bundes (Weinverordnung, SR 916.140) ist die Weinlesekontrolle obligatorisch. Sie betrifft alle eingekellerten Traubenposten (Eigenproduktion, Zukauf oder Lohnkelterung). Der Kanton ist für die Überwachung dieser Eigenkontrolle verantwortlich.

In diesem Jahr machen wir Sie besonders auf folgende Punkte aufmerksam:

- In der Web-Anwendung e-Vendanges wurde eine neue Funktion eingeführt. Sie ermöglicht es der Einkellerin oder dem Einkellerer, das eigene Konto zu aktivieren, um die Daten für den aktuellen Jahrgang zu speichern. **Dazu müssen Sie die Rubrik «Verwaltung» öffnen, «Profil des Einkellerers» wählen und das Kontrollkästchen «Keine Einkellerung» entfernen.** Dieser Prozess muss jedes Jahr bei der Einkellerung wiederholt werden.
- Es darf keine Ernte abgeliefert oder eingekellert werden, wenn die Bescheinigung, welche die Ernteeinbringung rechtfertigt, nicht vorgängig bei der Einkellerin oder beim Einkellerer hinterlegt worden ist (Art. 29 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Rebbau und den Wein, VRW).
- Um eine doppelte Verwendung der Bescheinigungen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen dringend, diese direkt nach Erhalt vor der Ernte in «e-Vendanges» zu erfassen. Die Anwendung «e-Vendanges» ist **ab dem 08. August 2023** geöffnet und betriebsbereit.
- In den vergangenen Jahren sowie bei Kontrollen vor Ort und in der Anwendung «e-Vendanges» stellten wir fest, dass die Erntemengen nicht immer der entsprechenden Bescheinigung zugerechnet wurden. Folglich bitten wir Sie, die Erntemengen der entsprechenden Bescheinigung zuzuschreiben. Auf diese Weise können die gesetzlichen Bestimmungen auf Bundes- und Kantonsebene eingehalten werden, welche die Weinproduktion und die Rückverfolgbarkeit des Weines sowie die Authentizität der Namen und Bezeichnungen bis in den Rebbau regeln.
- Bitten Sie Ihre Lieferantinnen und Lieferanten, über die Anwendung «e-Vendanges» Bescheinigungen derselben Rebsorte, derselben Gemeinde beziehungsweise derselben geografischen Bezeichnung und derselben Kategorie zusammenzuführen. Dies erleichtert Ihnen die Anrechnung der Erntemengen.
- Nach einem Informationsaustausch mit dem Organ der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) ist es uns ausserdem ein Anliegen, Sie daran zu erinnern, dass laut VRW nur rote AOC-Rebsorten für die Zusammensetzung des Goron zugelassen sind. Für die anderen roten Rebsorten muss die Klassifizierung «Landwein» in «e-Vendanges» erfasst werden.
- Zur Erinnerung: Laut Art. 29 Abs. 1 Bst. g VRW hat die Einkellerin oder der Einkellerer nebst der Bescheinigung für die einzelnen Traubenposten den Namen der geografischen Einheit



zu erfassen, wenn sie kleiner als die Gemeinde ist und zur Bezeichnung des Weins verwendet wird, und zwar dann, wenn die ursprüngliche Bescheinigung nicht mit einer Bezeichnung ausgestellt wurde. Der Betrieb muss dem Kontrollorgan die Rückverfolgbarkeit des Weins nachweisen können, wenn der Name einer geografischen Einheit gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. g als Bezeichnung benutzt wird.

- Gemäss Artikel 24b Abs. 3 der eidgenössischen Weinverordnung (SR 916.140) müssen die Traubenmengen, die für eine andere Produktion als Wein (Tafeltrauben, Traubensaft...) bestimmt sind, ebenfalls in der Anwendung e-Vendanges registriert werden. Diese Einbringungen von Lesegut müssen unter "andere Verwendung" erfasst werden.
- Die Überwachung der Eigenkontrolle erfolgt vor Ort bei der Einkellerin oder dem Einkellerer zum Zeitpunkt der Weinlese. Laut den geltenden Gesetzesgrundlagen und auf Gesuch des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) müssen die Weinlesekontrollen anhand einer Risikoanalyse basierend auf spezifischen Kriterien durchgeführt werden. Auf der Grundlage der seit 2022 operationellen Risikoanalyse wird die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) durch das Amt für Rebbau und Wein die Kontrollen während der Weinlese 2023 vornehmen.
- Gemäss Art. 77 Abs. 1 VRW muss jede Einkellerin oder jeder Einkellerer, der Traubengut von einem Dritten zukauf (auch wenn es sich um eine Schwestergesellschaft handelt, die die Reben bewirtschaftet und Traubengut liefert), über ein Instrument verfügen, welches durch den Eichmeister geprüft ist und erlaubt, das Gewicht der Traubenernte zu messen.
- Im Rahmen der Eigenkontrolle sind Sie für die Kontrolle und Eichung Ihres Refraktometers verantwortlich. Bei Bedarf sind Referenzlösungen auf Anfrage beim Amt für Rebbau und Wein erhältlich.
- Beim definitiven Schliessen Ihres Kontos «Einkellerin/Einkellerer» auf der App «e-Vendages» ist es unerlässlich, einen Export der Bescheinigungen mit Ungereimtheiten durchzuführen, damit keine Kellerblätter generiert werden, die nicht der Realität entsprechen.
- Gemäss Art. 77 Abs. 2^{bis} VRW müssen die Erntedaten bis spätestens **am 15. November des Erntejahrs** übermittelt werden. Für Weine aus Spätlese wird die Frist auf den 28. Februar verlegt. Bitte halten Sie sich an diesen Zeitplan. Wer dieser Pflicht aus der landwirtschaftlichen Gesetzgebung nicht nachkommt, muss mit den in Art. 108 Abs. 1 Bst. j des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kLwG) vorgesehenen Verwaltungsmassnahme rechnen, d. h. mit einer Ersatzvornahme auf Kosten der Zuwiderhandelnden.
- Einkellerinnen und Einkellerer, die 2023 nicht einkellern möchten, müssen dies dem Amt für Rebbau und Wein bis spätestens am 31. August 2023 melden.

Der Ablauf der Weinlesekontrolle blieb im Vergleich zu 2022 unverändert, mit Ausnahme der Kontrollen basierend auf der Risikoanalyse. Er ist in der praktischen Anleitung beschrieben, die Sie im Anhang dieser E-Mail erhalten. Dieses Dokument ist auch auf unserer Website unter dem Link www.vs.ch/de/web/sca/informations-pour-les-encaveurs unter der Rubrik «Dokumente» abrufbar.

Unter dem gleichen Link finden Sie verschiedene Dokumente zum Downloaden, z. B. die Benutzeranleitung von e-Vendanges, die Liste der Gemeinden und ihre BFS-Nummern, die Liste der Traubensorten mit ihrem Code oder die Liste der für 2023 geltenden Mindestzuckergehalte und quantitativen Ertragsgrenzen.

Wie in den Vorjahren stehen Ihnen unsere Weinlesekontrolleurinnen und -kontrolleure für alle nötigen Informationen und als Unterstützung im Falle von Problemen bei der Datenerfassung in e-Vendanges zur Verfügung. In der Beilage finden Sie die geografische Verteilung der Kontrolleurinnen und Kontrolleure sowie deren Kontaktangaben.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Zusammenarbeit und wünschen Ihnen eine gute Weinlese 2023.

Freundliche Grüsse